

# Raumplanungsverordnung (RPV)

## Änderung vom X. YYY 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 34a Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche benötigt werden für:

- c. die Produktion von Wärme aus den gewonnenen Brenn- oder Treibstoffen, wenn die notwendigen Bauten und Anlagen innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebes liegen und die Wärmeverluste bei der Wärmeverteilung höchstens zehn Prozent der zugeführten Wärme betragen.

*Variante*

*Art. 34a Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Zulässig sind Bauten und Anlagen, welche benötigt werden für:

- c. die Produktion von Wärme aus den gewonnenen Brenn- oder Treibstoffen, wenn die notwendigen Bauten und Anlagen innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebes liegen und der Nutzungsgrad der gesamten Wärmeproduktion und -verteilung mindestens siebenzig Prozent beträgt;

*Art. 39 Abs. 3*

<sup>3</sup> Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben.

*Art. 41 Abs. 1 und 2 (neu)*

<sup>1</sup> Artikel 24c RPG ist anwendbar auf Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde (altrechtliche Bauten und Anlagen).

<sup>2</sup> Er ist nicht anwendbar auf unbewohnte landwirtschaftliche Bauten und Anlagen.

<sup>1</sup> SR 700.1

*Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 1, 2 und 3 Bst. b und c (neu)*

## Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Eine Änderung gilt als teilweise oder eine Erweiterung als massvoll, wenn die Identität der Baute oder Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Verbesserungen gestalterischer Art sind zulässig.

<sup>2</sup> Massgeblicher Vergleichszustand für die Beurteilung der Identität ist der Zustand, in dem sich die Baute oder Anlage im Zeitpunkt der Zuweisung zum Nichtbaugebiet befand.

<sup>3</sup> Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

- b. Ist eine Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens nicht möglich oder nicht zumutbar und werden insbesondere die Voraussetzungen von Artikel 24c Absatz 4 RPG eingehalten, so kann sie ausserhalb erfolgen; die gesamte Erweiterung darf in diesem Fall sowohl bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch bezüglich der Gesamtfläche (Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche) weder 30 Prozent noch 100 m<sup>2</sup> überschreiten; die Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur halb angerechnet.
- c. Bauliche Veränderungen dürfen keine wesentlich veränderte Nutzung ermöglichen.

*Art. 42a Sachüberschrift und Abs. 2 und 3*Änderung neurechtlicher landwirtschaftlicher Wohnbauten  
(Art. 24d Abs. 1 RPG)<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Wiederaufbau kann nach Zerstörung durch höhere Gewalt zugelassen werden.

*Art. 43 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. d - f*

## Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen (Art. 37a RPG)

<sup>1</sup> Zweckänderungen und Erweiterungen von zonenwidrig gewordenen gewerblichen Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn:

d-f. *Aufgehoben**Art. 43a (neu) Gemeinsame Bestimmungen*

Bewilligungen nach diesem Abschnitt dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a. die Baute für den bisherigen zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck nicht mehr benötigt wird oder sichergestellt wird, dass sie zu diesem Zweck erhalten bleibt;
- b. die neue Nutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;

- c. höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung anfallen, auf den Eigentümer überwältzt werden;
- d. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet ist;
- e. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

## II

Diese Änderung tritt am XXXXXXXXXXXXX in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova